II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Entwurf für eine Empfehlung des Rates über die Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes

(91/C 194/25)

KOM(91) 228 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juni 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung der Tatsache, daß die Kommission gemäß Artikel 118 des Vertrages die Aufgabe hat, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im sozialen Bereich zu fördern,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 118 des EWG-Vertrags hat die Kommission die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im sozialen Bereich zu fördern.

Elf Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind am 9. Dezember 1989 in Straßburg zusammengetroffen und haben die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer verabschiedet.

In der Präambel dieser Charta wird feierlich anerkannt,

— daß bei der Durchführung der Einheitlichen Europäischen Akte die soziale Dimension der Gemeinschaft vollauf berücksichtigt wird und daß in diesem Zusammenhang die Weiterentwicklung der sozialen Rechte der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist;

— daß die Verwirklichung des Binnenmarkts allen Arbeitnehmern der Europäischen Gemeinschaft Verbesserungen im sozialen Bereich, insbesondere hinsichtlich des sozialen Schutzes, bringen soll;

— daß die feierliche Verkündung der sozialen Rechte auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft bei ihrer Verwirklichung in den Mitgliedstaaten keinen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Lage bewirken darf.

In Absatz 10 der Charta ist festgelegt,

— daß jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft Anspruch auf einen angemessenen sozialen Schutz hat und unabhängig von seiner Stellung und der Größe des Unternehmens, in dem er arbeitet, Leistungen der sozialen Sicherheit in ausreichender Höhe erhalten muß;

— daß alle, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, weil sie keinen Zugang dazu fanden oder sich nicht wieder eingliedern konnten, und die keine Mittel für ihren Lebensunterhalt haben, ausreichende Leistungen empfangen und Zuwendungen beziehen können, die ihrer persönlichen Lage angemessen sind.

In den Absätzen 24 und 25 der Charta ist weiterhin festgelegt, daß entsprechend den jedem Land eigenen Modalitäten

— jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft beim Erreichen des Rentenalters über Mittel verfügen sollte, die ihm einen ausreichenden Lebensstandard gewährleisten;

— alle Personen, die das Rentenalter erreicht, jedoch kein Anrecht auf eine Rente und keine anderen Mittel zur Deckung der Lebenshaltungskosten haben, über ausreichende Mittel und eine auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichtete soziale und medizinische Versorgung verfügen sollten.

Auf dem Gebiet der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, des Schutzes der Schwangerschaft und der Mutterschaft sowie der Arbeitsbeziehungen mit Ausnahme der Vollzeit- und unbefristeten Arbeitsverhältnisse sind Bestimmungen verabschiedet worden oder werden zur Zeit im Rat geprüft.

Der soziale Schutz ist, im Rahmen eines allgemeinen Rechts eines jeden auf sozialen Schutz, ein wesentliches Instrument der Solidarität zwischen den Einwohnern der einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Das Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer stellt fest, daß die Unterschiede in der sozialen Sicherung die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beträchtlich behindern und das Regionalgefälle, insbesondere zwischen dem Norden und dem Süden der Gemeinschaft, verschärfen können. Demzufolge ist vorgeschlagen worden, eine Strategie zur Annäherung der Politik des sozialen Schutzes in diesem Bereich auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Ziele zu fördern, um so eine Beseitigung der vorgenannten Nachteile zu ermöglichen.

Ausgehend von der Feststellung, daß die in den meisten Mitgliedstaaten eingeleiteten Entwicklungen von gemeinsamen Problemen bestimmt sind (insbesondere Alterung der Bevölkerung, Veränderung der Familienstrukturen, anhaltend hohes Arbeitslosigkeitsniveau, Entwicklung von Armut und Verarmung sowie steigende Kosten für die Gesundheitsversorgung), hat der Rat auf seiner Tagung vom 29. September 1989 angeregt, diese faktische Annäherung durch Vorgabe gemeinsamer Ziele für die Weiterentwicklung der einzelstaatlichen Politiken stärker zu fördern.

Da kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Beiträgen zur Finanzierung des sozialen Schutzes und der individuellen Anfälligkeit der geschützten Personen besteht, trägt der soziale Schutz dazu bei, die von den Unternehmen getragenen Soziallasten unabhängig von den persönlichen Eigenschaften ihrer Arbeitnehmer zu machen. Hierdurch werden die Chancen der anfälligsten Kategorien von Arbeitnehmern, eine Arbeit zu finden, verbessert, und es wird einer größtmöglichen Anzahl von Arbeitnehmern ermöglicht, aktiv zur Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen.

Diese Annäherungsstrategie zielt darauf ab, gemeinsame Ziele festzulegen, die die Politik der Mitgliedstaaten leiten können, um die Koexistenz verschiedener einzelstaatlicher Systeme zu ermöglichen und sie sowohl im Einklang miteinander als auch in Übereinstimmung mit den grundlegenden Zielsetzungen der Gemeinschaft weiterzuentwickeln.

Die gemeinsam festgelegten spezifischen Ziele sollen als Anhaltspunkt zur Anpassung dieser Systeme an den Wandel des Schutzbedarfs und insbesondere des Bedarfs in Verbindung mit den Veränderungen des Arbeitsmarkts und der Familienstrukturen sowie der demographischen Entwicklung dienen.

Diese Annäherung soll außerdem im Zuge der Vollendung des Binnenmarkts den Bestand des sozialen Schutzes wahren und seine Weiterentwicklung anregen.

Dieser Binnenmarkt wird die Mobilität der Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Gemeinschaft erleichtern, und es sollte vermieden werden, daß diese Mobilität aufgrund zu großer Niveauunterschiede beim sozialen Schutz durch zusätzliche Kosten, sowohl für die Einzelpersonen als auch für die Unternehmen, behindert wird.

Schließlich wird durch diese Annäherungsstrategie den Mitgliedstaaten die Wahl der Mittel zur Finanzierung und zur Organisation ihrer Systeme des sozialen Schutzes überlassen.

Die vorliegende Aktion erscheint notwendig, um im Rahmen des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, ohne daß im Vertrag die hierfür erforderlichen Handlungsbefugnisse vorgesehen sind —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

A. ihre allgemeine Politik auf dem Gebiet des sozialen Schutzes an folgenden Zielen auszurichten:

1. In einer jedem Mitgliedstaat eigenen Form sowie gemäß der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme sowie den daraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten sollten durch den sozialen Schutz folgende Aufgaben erfüllt werden:

   — Gewährleistung eines annehmbaren Mindestlebensstandards für alle in Übereinstimmung mit den entsprechenden nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässigen Personen. Infolgedessen und entsprechend den in der Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die gemeinsamen Kriterien betreffend ausreichende Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft aufgeführten Prinzipien muß das System des sozialen Schutzes denjenigen Personen eine Hilfe bieten, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, und zwar entweder weil sie aus gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht in der Lage sind, eine Tätigkeit gegen Entgelt auszuüben, oder weil es ihnen trotz ihrer Bemühungen nicht gelingt, eine Beschäftigung zu finden, oder auch weil sie das Rentenalter erreicht haben.

   — Allen ansässigen Personen muß, ungeachtet ihrer persönlichen Mittel, die Möglichkeit geboten werden, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderliche Versorgung zu erhalten, in den Genuß von Aktionen zur Verhütung von Krankheiten zu kommen und über

die zur Beibehaltung ihrer Selbständigkeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfsmittel zu verfügen.

— Der soziale Schutz soll zur Förderung der sozialen Integration aller ansässigen Personen sowie zur wirtschaftlichen Integration der Personen beitragen, die in der Lage sind, eine Tätigkeit gegen Entgelt auszuüben.

— Er soll darauf hinwirken, daß der Lebensstandard der Arbeitnehmer und ihrer Familien sich nicht erheblich verringert, wenn sie ihre Tätigkeit am Ende des Arbeitslebens aufgeben oder wenn sie gezwungen sind, diese Tätigkeit wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Invalidität oder Arbeitslosigkeit zu unterbrechen, wobei gegebenenfalls Anpassungen gemäß den Modalitäten der in den Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Leistungssystemen geltenden Anwendungsvorschriften möglich sind.

2. Die Gewährung von Leistungen im Rahmen des sozialen Schutzes unterliegt außerdem folgenden allgemeinen Prinzipien:

— Prinzip der Gleichbehandlung, um jegliche Diskriminierung aufgrund der Nationalität, der Rasse, des Geschlechts, der Religion, der Sitten und Gebräuche oder der politischen Meinungen zu vermeiden, sofern die Anwärter die Bedingungen hinsichtlich der zum Erhalt der Leistungen erforderlichen Beitritts- und/oder Aufenthaltsdauer erfüllen.

— Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit, damit die Empfänger von Sozialleistungen ihren gerechten Anteil an der Verbesserung des Lebensstandards der gesamten Bevölkerung erhalten, insbesondere durch die Anpassung der an nicht Berufstätige und Arbeitslose gezahlten Leistungen.

— Prinzip der Individualisierung der Rechte und Beiträge im Hinblick auf einen schrittweisen Ersatz der abgeleiteten Rechte durch eigene Rechte und somit auf eine bessere Anpassung des Systems an die Entwicklung der Verhaltensweisen und der Familienstrukturen.

3. Die Systeme des sozialen Schutzes sind schließlich mit größtmöglicher Effizienz zu verwalten, wobei sicherzustellen ist,

— daß die ausgezahlten Leistungen den tatsächlichen Bedürfnissen der Leistungsempfänger entsprechen;

— daß die Verwaltungskosten der Institutionen, die die Leistungen auszahlen, so gering wie möglich gehalten werden;

B. gegenbenenfalls ihr System des sozialen Schutzes anzupassen und weiterzuentwickeln sowie Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise folgende Ziele zu erreichen:

Krankheit oder Unfall

— Allen Personen, die in Übereinstimmung mit den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, sollte ein gleicher Zugang zur notwendigen Gesundheitsversorgung sowie zu den Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten ermöglicht werden;

— es sollte auf die Beibehaltung und gegebenenfalls die Weiterentwicklung eines hochwertigen Gesundheitsversorgungssystems geachtet werden, das an die Entwicklung der Befürfnisse der Bevölkerung und insbesondere an die Intensivierung der Vorsorge sowie an die zunehmende Verbreitung chronischer Krankheiten und an die Abhängigkeit alter Menschen angepaßt ist;

— das Gesundheitsversorgungssystem sollte so organisiert werden, daß eine Drosselung des Anwachsens der Gesamtheit der Ausgaben für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ermöglicht wird;

— die Rehabilitation und die Wiedereingliederung der genesenden Personen sollte organisiert werden;

— den Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit aus Krankheitsgründen unterbrechen müssen, sollten — vorbehaltlich der zur Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen — Leistungen gewährt werden, die dem Hauptteil ihres vorherigen Arbeitseinkommens entsprechen, wobei gegebenenfalls Anpassungen gemäß den Modalitäten der in den Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Leistungssystemen geltenden Anwendungsvorschriften möglich sind.

Mutterschaft

— Für alle Frauen, die entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig sind, sollte die vollständige Übernahme der Pflegekosten organisiert werden, die sich durch eine Schwangerschaft, eine Entbindung sowie deren Folgen ergeben;

— es sollte sichergestellt werden, daß Frauen, die ihre Tätigkeit wegen Mutterschaft unterbrechen, ihr vorheriges Arbeitseinkommen beibehalten oder eine gleichwertige Leistung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens vierzehn Wochen erhalten.

Arbeitslosigkeit

— Allen Arbeitslosen, die entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig sind, sollte — vorbehaltlich ihrer Arbeitsbereitschaft — eine soziale Abdeckung gewährt werden, die ihnen ein nach Art und Größe ihres Haushalts angepaßtes Mindesteinkommen gewährleistet und die ihnen und den von ihnen abhängigen Personen den Zugang zur Gesundheitsversorgung garantiert;

— zugunsten der Arbeitslosen, insbesondere der auf den Arbeitsmarkt stoßenden Jugendlichen und der Langzeitarbeitslosen, sollten Einrichtungen zur Bekämpfung der Ausgrenzung geschaffen werden, die auf die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Integration ausgerichtet sind und die es ihnen ermöglichen, die zum Finden oder Wiedererlangen einer Beschäftigung erforderlichen beruflichen Qualifikationen zu erwerben;

— vorbehaltlich der zur Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen sollten — unabhängig von ihrem bisherigen Status — den Arbeitnehmern, die unfreiwillig ihren Arbeitsplatz verloren haben und die trotz ihrer Bemühungen keine neue Beschäftigung finden können, Leistungen in einer Höhe gewährt werden, die einem erheblichen Teil ihres vorherigen Arbeitseinkommens entsprechen, wobei gegebenenfalls Anpassungen gemäß den Modalitäten der in den Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Leistungssystemen geltenden Anwendungsvorschriften möglich sind.

Arbeitsunfähigkeit

— Allen entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässigen Behinderten oder invaliden Personen sowie den von ihnen abhängigen Personen sollte eine soziale Abdeckung gewährt werden, die ihnen Mindesteinnahmen sowie den Zugang zur Gesundheitsversorgung garantiert;

— die soziale Integration sowie im Rahmen des Möglichen die wirtschaftliche Eingliederung der Invaliden und behinderten Personen sollte gefördert werden;

— den Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit wegen Invalidität unterbrechen oder reduzieren müssen, sollten, unabhängig von ihrem bisherigen Status und vorbehaltlich der zur Bewertung und Überwachung erforderlichen Bestimmungen, Leistungen in einer Höhe gewährt werden, die dem Hauptteil ihres vorherigen Arbeitseinkommens entsprechen, wobei gegebenenfalls Anpassungen gemäß den Modalitäten der in den Versicherungs-, Mitgliedschafts- und Leistungssystemen geltenden Anwendungsvorschriften möglich sind.

Alter

— Allen älteren Personen, die entsprechend den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig sind, sollten Mindesteinnahmen gewährleistet werden, wobei diese Gewährleistung gegebenenfalls entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen ist, insbesondere wenn sie von der Versorgung und den Dienstleistungen anderer abhängig sind;

— es sollte zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung der älteren Personen beigetragen werden;

— jedem Arbeitnehmer sollte die Möglichkeit geboten werden, über das Mindestruhestandsalter hinaus eine berufliche Tätigkeit auszuüben;

— es sollte darauf geachtet werden, daß das Altersversorgungssystem den ehemaligen Arbeitnehmern während des gesamten Ruhestandszeitraums ein hohes Niveau von Ersatzleistungen für ihr vormaliges Arbeitseinkommen effektiv gewährleistet, wobei ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der erwerbstätigen Bevölkerung und denjenigen der Rentenempfänger zu wahren ist;

— die Bedingungen für den Erwerb von Altersversorgungsansprüchen sollten angepaßt werden, um die Benachteiligung derjenigen Arbeitnehmer zu verringern, deren berufliche Laufbahn aufgrund von Krankheitszeiträumen, Invalidität oder längerer Arbeitslosigkeit unvollständig ist, sowie derjenigen Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit vorübergehend zur Erziehung ihrer Kinder oder zur Versorgung eines Invaliden oder behinderten Angehörigen unterbrochen haben;

— die Altersversorgungssysteme sollten im Hinblick auf eine schrittweise Anerkennung der eigenen Ansprüche unter Anwendung, soweit erforderlich, von Übergangslösungen zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche angepaßt werden;

— falls erforderlich, sollten die Bedingungen für den Erwerb von Ansprüchen auf Altersrenten, insbesondere im Rahmen von Zusatzsystemen, verbessert werden, um eine Behinderung der Mobilität zu beseitigen;

— zu gegebener Zeit sollten die Altersversorgungssysteme an die demographischen Veränderungen angepaßt werden, wobei die zentrale Rolle der gesetzlichen Altersversorgungssysteme beizubehalten ist.

Familie

— Die Leistungen für Familien sollten weiterentwikkelt werden, um sicherzustellen, daß niemand aufgrund unzureichender finanzieller Mittel davon abgehalten wird, Kinder zu bekommen; besonders die Leistungen für die ärmsten Familien sollten ausgebaut und für alleinerziehende Familien sowie Familien, die ein behindertes Kind aufziehen, angepaßt werden;

— es sollte zur Integration der Personen, die sich nach Erziehung ihrer Kinder in den Arbeitsmarkt eingliedern wollen, fördernd beigetragen werden, und es sollte ihnen die Möglichkeit einer Zusatzausbildung geboten werden, die es ihnen erlaubt, die zum Finden einer Beschäftigung erforderlichen beruflichen Qualifikationen zu erwerben;

— durch Maßnahmen, mit denen sich die Verantwortung für die Familie und das Berufsleben vereinbaren lassen, sollten die Hindernisse für die Ausübung einer Berufstätigkeit durch die Eltern beseitigt werden, und es sollte den Personen eine Unterstützung, auch finanzieller Art, gewährt werden, die ihre Berufstätigkeit zum Aufziehen ihrer Kinder oder zur Versorgung eines älteren oder behinderten Angehörigen verringern bzw. aufgeben müssen;

— es sollte zur Verringerung der Ungleichheit der Lebenschancen beigetragen werden, die sich für Kinder aus der Unterschiedlichkeit ihrer familiären Situation und insbesondere aus den unterschiedlichen Einkommen der Eltern ergeben —

UND FORDERT DIE KOMMISSION ZU DIESEM ZWECK AUF:

1. dem Rat in regelmäßigen Abständen einen Bericht vorzulegen, in dem die erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele bewertet werden, zu diesem Zweck angemessene Indikatoren auszuarbeiten und zu entwickeln und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in der Gemeinschaft geeignete Vorschläge zu unterbreiten;

2. einen regelmäßigen Austausch mit den Mitgliedstaaten über die Entwicklung ihrer Politik im Bereich des sozialen Schutzes zu organisieren.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 hinsichtlich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

(91/C 194/26)

SEK(91) 1109 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3835/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 werden Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru Zollpräferenzen gewährt, um diesen Ländern zu helfen, den sich ausweitenden Kokainanbau und -handel einzudämmen, die den sozialen Frieden dieser Länder bedrohen und ihre Wirtschaft in einer Weise zerrütten, daß ihre Entwicklung gefährdet ist.

Es steht fest, daß die Länder des zentralamerikanischen Isthmus in zunehmendem Maße als Durchgangsgebiet für den Rauschgifthandel zwischen den Andenstaaten und dem nordamerikanischen Kontinent dienen.

Der illegale Anbau von Mohn und Cannabishanf und die Herstellung von Drogen und anderen psychotropen Substanzen nehmen in den Ländern des zentralamerikanischen Isthmus in besorgniserregender Weise zu.

Die Ausweitung des Drogenhandels und des Anbaus von Drogenpflanzen bildet eine Gefahr für die wirtschaftliche und soziale Stabilität der Länder des zentralamerikanischen Isthmus.